

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Articul, Welche in aller Dreyer Herren Stände deß
Königreichs Böheim, auff dem Prager Schloß gehaltenen
Zusammenkunfft, so sich den Dienstag nach Maria
Magdalena angefangen, vnnd den Sambstag nach ...**

Prag, 1619

Wegen verkauffung der Maynaidigen zuvor autzm Königreich bannisierten
zenth Güter

[urn:nbn:de:bsz:31-110368](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-110368)

den des Königreichs Böhemb / noch an den Unterhanen / welche wider mich damahliger zeit / auß Verordnung aller drey Herrn Stände / entweder sich gebrauchen lassen / oder Zeugnis gegeben / noch an keinem andern auff keinerley weis / für mich selbst noch durch keinen andern / mich rechnen / sondern fridlich gegen jedermenniglich / mit Worten vnd Wercken erzäigen.

II. Dasß ich desgleichen nicht will noch soll / in keinem Rath / Bindnussen vnd Unterhandlungen / wider ihre Gn. die Herren Stände des Königreichs Böhemb sub utraque. vnd Freyheit in Übung der euangelischen Religion / auch andere Privilegien / Maximabrief vnd Landisfreyheiten / sowol die Consa der action der verainigten Ländier / vnd denjenigen was auff dieser oder künfftigen Zusammentunfften oder Landtagen beschloffen wurde / keinerley Weis seyn / noch mich gebrauchen lassen.

III. Desgleichen dasß ich nicht will noch solle / den Unterhanen so mir abgetreten werden / in ihrem Christlichen Gottesdienst sub utraque die geringste Verhinderung thun / de Priester sub utraq. von dem vnter Pragerischen Consistorio, auff die Pfar: / vnd die Schulmeister zur Lehr der Jugend / in die Schul zunehmen vnd einzusetzen nicht verwehren / wie auch dieselben Unterhanen / wider ihre Psliche nicht beschweren vnd bedrängen: Sondern dis alles was obbeschriben wurde / wol in acht nehmen / vnd vheissig halten / dasß ich mich gegen ihren Gn. denen Herrn Ständen des Königreichs Böhemb / solcher sonderbarer mir erzäigten Gnade / nach meinem höchsten Vermögen / neben darsetzung meines Lebens vnd Halses / wirtlich vnd trewlich verdienen will.

Do ich aber demselben in etwas (darsfür mich Gott behütten wolle) nit nachkommen solte / soll ich solcher auff obangeregter / allgemeiner Zusammentunfft mir von obgemelten ihren Gn. Herrn Ständen erzäigten Gnad mir nit weiter genießen.

Zu bekräftigung dessen / vnd dem nachzukommen habe ich zu diesem Meyers mein Insigel zgedruckt / vnd denselben mit meiner eignen Hand Unterschrift bestätigt. Gegeben / 12.

Wegen verkauffung der Mannaidigen zuvor ausm

Königreich bannisteren Leuth / Güter.

Nachdem bey der Versamblung / welche gehalten worden auff dem Prager Schloß / den Montag post ludica. vnd nächst darauff folgenden Sonnabent / alles dieses 1619. Jahrs geschlossen / man sich dahin vergli

verglichen/das die jennigen Personen / so den Ständen den Mayestätbrüeff
 vnd andere Landtsfreyheiten / durch ihre viel vnd manchfeltige Practicken
 vmbgestossen / weiter im Landt nicht geduldet werden sollen / welche Perso-
 nen dann / in erwehntem Vergleich mit Namen gesetzt worden: Derwe-
 genes bey solcher Vergleichung nachmahlt allerdings gelassen wirdt. Vnd
 weiter vber dises / haben wir vns bey jenniger Versammlung dahin entschlo-
 sen / das aller der jennigen auß diesem Königreich geschafften / vnd in selb-
 ger Defension mit Namen specificirten Personen Güter: Wie auch alle
 Güter Adams von Sternberg des Eltern / vor derzeit obristen Burggraf-
 fen zu Prag / der ehner massen an dieser Ingelegenheit Ursach ist / vnd
 vns versprochen / er wolle im Landt verbleiben / vnd auß diesem Königreich
 sich nirgends hin begeben / deme zu gegen aber der selb sich an gehörter seiner
 Zusage vnd Vatterland vergessen / vnd auß dem Landt entzinnen / von
 den Diebstorn vnd Defensorn verkaufft / vnd die Gelter auff Bezahlung
 des Kriegsvolcks angewende werden sollen.

Soviel aber die Creditores deren meinaldigen Söhne betrifft / wer-
 den dieselben bey ihren verschreibungen / Assuranceationen vnd rechtmessi-
 ger Schuldsforderungen / erhaltner Rechten vnd beneficien gelassen / vnd
 soll ein jeiweder auß denen Kauffgelttern vor allen dingen bezahlt werden.
 In allet em solle auß des Zdenco von Lobkowitz Gütern / dem Bohuslag
 von Michalowitz des Königreichs Böhemb ViceCanslern / seine Cann-
 ley Taxa / benantlichen 2000. ffj Meissn. welche ihme gedachter Zdenco
 von Lobkowitz vorenthalten / vnd zu seinem Nutzen angewendet / diesel-
 ben aber ihme Bohuslau von Michalowitz nicht versichert / gereicht vnd
 bezahlt werden.

Wegen freyen Proceß der Rechten.

Es auch ihrer viel auß den Inwohnern sich beschwert befinden / das sie
 weder zu den Hauptsummen / noch Interessen gelangen können: So
 wol die Waisen / welche ihre vogtbare Jahr erreichen / wie auch die iun-
 gern Brüder / so von den Vormundern Raftung vnd cession der Gü-
 ter / oder ihre Theil von den ältern Brüdern haben wollen / nichts dergle-
 chen sähig werden möchten.

Derwegen wir vns / die Stände / dahin verglichen / das das Recht
 im Burggraff Ambe gehalten / vnd bey der Landtassel gleichsals dz Rechte
 nach Beschluß dieser Versammlung / innerhalb drey Wochen / auff volge-
 de weiß vnd maß / relaxirt werde: Das ein jeder möge seinen Debitor vnd
 Schuldner / doch welchen von dem Feind seine Güter nit gesündert vnd
 spoliert